



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail  
Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 18.01.2023  
Name Timotheos Chartios  
Telefon +49 (711) 89686-2407  
E-Mail Timotheos.Chartios@vm.bwl.de  
Geschäftszeichen VM2-3944-11/2/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Nachrichtlich

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg  
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

## **Übergangslösung wasserdichte Fahrbahnübergänge mit einem Dichtprofil gemäß TL/TP FÜ**

### **Anlage:**

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2023 vom 05.01.2023, Az.: StB 24/7192.70/32-3745915

### **Allgemeines**

- (1) Die Einführung der ZTV-ING 6-6 und der TL/TP FÜ im Juli 2021 besagt, dass auch für wasserdichte Fahrbahnübergänge mit einem Dichtprofil ein Regelprüfverfahren bzw. eine Genehmigung erforderlich ist. Unter Einhaltung der Regelungen im beigefügten Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2023 vom 05.01.2023 ist es noch bis zum **31.12.2024** zulässig, Fahrbahnübergänge mit einem Dichtprofil ohne Regelprüfverfahren bzw. ohne eine Genehmigung zur Anwendung im Regelfall zu verwenden.
- (2) Nach Ablauf der Frist gelten auch für wasserdichte Fahrbahnübergänge mit einem Dichtprofil ausschließlich die Regelungen der neuen TL/TP FÜ.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

### **Anwendung in Baden-Württemberg**

- (3) Das ARS Nr. 02/2023 inklusive Anlagen ist im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei allen Baumaßnahmen anzuwenden und den entsprechenden Bauverträgen zugrunde zu legen.
  
- (4) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an Straßen in ihrer Baulast entsprechend diesem Einführungsschreiben zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

### **Schlussbestimmungen**

- (5) Dieses Schreiben wird in der LisRe-StB-BW im Internet und Intranet im Sachgebiet 05, Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 6, Brückenausstattung eingestellt.

gez. Peringer



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

**ausschließlich per E-Mail**

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

**nachrichtlich per E-Mail**

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2023**

**Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen**

**16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;**

**Vergabe- und Vertragsunterlagen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

**Betreff: Übergangslösung wasserdichte Fahrbahnübergänge mit einem Dichtprofil gemäß TL/TP FÜ**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2022 vom

01.06.2022 – StB 24/7192.70/32-3677373 –

Aktenzeichen: StB 24/7192.70/32-3745915

Datum: Bonn, 05.01.2023

Seite 1 von 3

I.

Mit Einführung der ZTV-ING 6-6 und den TL/TP FÜ im Juli 2021 wird auch für wasserdichte Fahrbahnübergänge mit einem Dichtprofil ein Regelprüfverfahren (ohne ETA) bzw. eine Genehmigung zur Anwendung im Regelfall (mit ETA) erforderlich. Unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen ist es noch bis zum **31.12.2024** zulässig, Fahrbahnübergänge mit

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5240  
Fax +49 228 99-300-807-5240

ref-stb24@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 3

einem Dichtprofil ohne Regelprüfverfahren bzw. ohne eine Genehmigung zur Anwendung im Regelfall zu verwenden:

- (1) Bei der Konstruktion sind die Regelungen der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) anzuwenden.
- (2) Der Einsatz ist auf eine maximale Spaltbreite von 70 mm oder, sofern bewehrte Elastomerlager zur elastischen Lagerung von Brückenüberbauten zur Anwendung kommen, auf eine maximale Spaltbreite von 80 mm begrenzt. Für Fahrbahnübergänge, die von den vorgenannten Regelungen abweichen, sind entsprechende Prüf- und Genehmigungsverfahren nach TL/TP FÜ durchzuführen.
- (3) Das Dichtprofil muss in der Lage sein, den rechnerisch ermittelten Bewegungen in Richtung der Fuge und rechtwinklig zur Fuge unbeschadet zu folgen. Für einen eventuell erforderlichen Austausch der Lager muss der Überbau angehoben werden können. Das erforderliche Anhebemaß beträgt mindestens 10 mm. Dieses Anheben muss die Fahrbahnübergangskonstruktion ohne Schaden zu nehmen ermöglichen, insbesondere auch unter Verkehr und unter Berücksichtigung eventuell vorhandener Abdeckbleche. In den Ausführungszeichnungen sind Angaben zu machen, wenn hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind.
- (4) Die Konstruktion des Fahrbahnübergangs ist so auszubilden, dass Verschleißteile ausgetauscht werden können.
- (5) Für das Dichtprofil sowie seine Stöße, Abwinklungen und seine Verankerung gelten die Anforderungen der TL/TP FÜ wie beim Regelprüfverfahren oder einer Genehmigung zur Anwendung im Regelfall. Die Einhaltung der Anforderungen muss von einer als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) gemäß TL/TP FÜ anerkannten Materialprüfanstalt (MPA) nachgewiesen und in einem Prüfbericht bestätigt werden. Es sind die Dauerhaftigkeit und die Wasserdichtigkeit entsprechend TL/TP FÜ nachzuweisen.
- (6) Mit den Ausführungsunterlagen sind der Prüfbericht nach (5) und eine Erklärung des Lieferanten (Herstellers) über die Einhaltung der Anforderungen der Absätze (4) und (5) zu übergeben.
- (7) Es ist eine Arbeitsanweisung für das Herstellen der Stöße der Randprofile und des Dichtprofils aufzustellen und in die Ausführungsunterlagen mit aufzunehmen. Hierbei gelten die Bestimmungen der TL/TP FÜ.





Seite 3 von 3

(8) Die vorgelegten Ausführungs- bzw. Werkstattzeichnungen müssen alle Einzelheiten und Vermaßungen des Fahrbahnüberganges enthalten. Daneben müssen die Fahrbahn, deren Aufbau und Oberflächenniveau, der Dehnweg, die Voreinstellung, die angrenzenden Stahl- und Betonbauteile, die Ankerschlaufen sowie die Vergussfuge zwischen Randprofil und Stahlbetonkappe maßstäblich dargestellt und vollständig vermaßt enthalten sein.

(9) Die Einhaltung aller festgelegten Anforderungen an das Dichtprofil ist bei deren Herstellern durch Eigen- und Fremdüberwachung zu überprüfen. Im Übrigen gelten sinngemäß die TL/TP FÜ.

(10) Beim Einbau von Fahrbahnübergängen in Betonbauteilen und in Stahlbrücken gelten die Anforderungen in den ZTV-ING 6-6, 5.3.

(11) Sämtliche Ausführungsunterlagen sind in Bestandsunterlagen gemäß ZTV-ING 1-2 zu überführen.

Nach Ablauf der Frist gelten auch für wasserdichte Fahrbahnübergänge mit einem Dichtprofil ausschließlich die Regelungen der neuen TL/TP FÜ.

## II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 ([ref-stb24@bmdv.bund.de](mailto:ref-stb24@bmdv.bund.de)) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

*Stefan Krause*  
Angestellte

